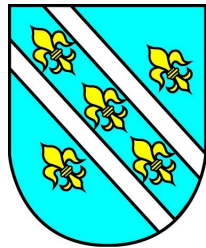


# Statuten



Radio- und  
Fernsehgenossenschaft  
6264 Pfaffnau

## RFGPF

<http://www.rfgpf.ch/>



# Inhaltsverzeichnis

<b>Titel</b>	<b>Seite</b>
1. Firma, Sitz und Zweck	4
2. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	4
3. Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
4. Organisation	6
5. Besondere Bestimmungen	10
6. Auflösung / Änderung der Statuten	10

## **1. Firma, Sitz und Zweck**

### **Art. 1 (Firma)**

Unter der Firma Radio- und Fernsehgenossenschaft Pfaffnau (nachstehend RFGPF genannt) besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. OR. Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Pfaffnau.

### **Art. 2 (Zweck)**

- 1 Die RFGPF bezweckt, ihren Genossenschaftsmitgliedern, sowie Dritten, einen guten Empfang der in- und ausländischen Fernseh- und UKW- Programmen, und weiteren Kommunikationsdienstleistungen, zu verschaffen. Zur Erreichung des Zweckes erstellt und unterhält sie das erforderliche Kabelleitungs- und Verstärkernetz.
- 2 Sie kann Grossantennenanlagen errichten oder sich ändern zweckdienlichen Anlagen anschliessen. Sie kann sich an anderen Institutionen beteiligen und alle Geschäfte eingehen, die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft in gemeinsamer Selbsthilfe ihrer Mitglieder zu fördern.

## **2. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

### **Art. 3 (Mitgliedschaft)**

- 1 Die Mitgliedschaft kann durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung beantragt werden.
- 2 Der Entscheid über die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand nach Bezahlung des Genossenschaftsanteilscheines sowie nach Überprüfung der weiteren Beitrittsvoraussetzungen.
- 3 Als Beitrittsvoraussetzung gilt insbesondere der dauernde Wohnsitz in der politischen Gemeinde Pfaffnau.
- 4 Die Höhe der Genossenschaftsanteilscheines beträgt CHF 200.00.

### **Art. 4 (Austritt)**

- 1 Der Austritt aus der RFGPF - wichtige Gründe vorbehalten - ist erst nach dreijähriger Mitgliedschaft möglich.
- 2 Er kann nur auf das Ende eines Kalenderjahres und unter der Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

### **Art. 5 (Übertragung)**

- 1 Die Mitgliedschaft kann mit Zustimmung des Vorstandes übertragen werden, sofern eine schriftliche Beitrittserklärung vorliegt.
- 2 Beim Tod eines Genossenschaftsmitgliedes, treten ohne weiteres die Erben an seine Stelle. Erbgemeinschaften haben für die Beziehungen zur RFGPF eine gemeinsame Vertretung zu bestimmen.

### **Art. 6 (Ausschluss)**

Aus wichtigen Gründen kann ein Genossenschaftsmitglied, jederzeit ausgeschlossen werden. Die Ausschliessung erfolgt durch den Vorstand. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Vorbehalten bleibt Art. 846 Abs. 3 OR.

## **3. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **Art. 7 (Stimmrecht)**

Die Genossenschaftsmitglieder stehen in gleichen Rechten und Pflichten soweit sich nicht aus dem Gesetz eine Ausnahme ergibt. Jedes Genossenschaftsmitglied verfügt an der Generalversammlung über eine Stimme.

### **Art. 8 (Interessenwahrung)**

Die Genossenschaftsmitglieder sind verpflichtet, die Interessen der RFGPF in guten Treuen zu wahren.

### **Art. 9 (Haftung)**

- 1 Für die Verbindlichkeiten der RFGPF haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Eine Nachschusspflicht der Genossenschaftsmitglieder besteht nicht. Ein Reinertrag aus dem Betrieb der RFGPF fällt in seinem ganzen Umfange in das Genossenschaftsvermögen.
- 2 Genossenschaftsmitglieder haben keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegenüber der Genossenschaft.

#### **Art. 10 (Mittelbeschaffung)**

Die Genossenschaft beschafft sich die erforderlichen Mittel insbesondere aus:

- a) Anschlussgebühren
- b) Kostendeckenden Betriebskostenbeiträgen
- c) Allfälligen Überschüssen aus der Ertragsrechnung
- d) Darlehen mit oder ohne Grundpfandrechte
- e) Allfälligen Subventionen, Geschenken oder Legaten
- f) Mietgebühren aus Abonnements.
- g) Dem Ertrag der Genossenschaftsanteilscheine

#### **4. Organisation**

##### **Art. 11 (Organe)**

Die Organe der RFGPF sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

##### **Art. 12 (Mitteilungen)**

- 1 Einladungen und Mitteilungen an die Genossenschaftsmitglieder erfolgen schriftlich.
- 2 Offizielles Publikationsorgan der Genossenschaft für Bekanntmachungen an Dritte ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

### **Art. 13 (Generalversammlung)**

Die Generalversammlung (nachstehend GV genannt) ist das oberste Organ der RFGPF, ihr stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin
- d) Wahl der Rechnungsrevisoren
- e) Abnahme des Jahresberichtes
- f) Abnahme der Betriebsrechnung, der Bilanz und des Revisionsberichtes
- g) Entlastung des Vorstandes
- h) Genehmigung von Verträgen über Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Baurechten über Erstellung von Neuanlagen
- i) Erschliessung neuer Gebiete
- j) Genehmigung der durch den Vorstand erlassenen Reglemente/Verträge
- k) Festsetzung der Anschlussgebühren, Betriebskostenbeiträge und Abonnementsgebühren auf Antrag des Vorstandes
- l) Beschlussfassung über Auflösung, Liquidation und Fusion
- m) Beschlussfassung über alle Gegenstände, die nach Gesetz oder Statuten der GV vorbehalten bleiben.

### **Art. 14 (Einberufung)**

Die GV wird einberufen:

- 1 Ordentlicherweise einmal jährlich durch den Vorstand innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres.
- 2 Ausserordentlicherweise durch den Vorstand, die Kontrollstelle oder ein anderes nach Gesetz befugtes Organ, sobald es notwendig erscheint.
- 3 Auf schriftliches Begehren von mindestens einem Zehntel der Genossenschaftsmitglieder

### **Art. 15 (Einladung)**

- 1 Die Einladung zur GV hat mindestens 10 Tage vorher schriftlich zu erfolgen. Sie hat die Traktandenliste sowie allfällige Anträge zu enthalten. Betriebsrechnung, Bilanz und Revisionsbericht liegen 10 Tage vor der GV beim Kassier zu Einsicht auf.
- 2 Anträge von Genossenschaftsmitgliedern zu Händen der ordentlichen GV sind dem Vorstand bis spätestens 30 Tage vor der GV schriftlich einzurechnen.

### **Art. 16 (Wahlen)**

- 1 Die GV vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist ein zweiter Wahlgang notwendig, gilt das relative Mehr. Bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 2 Für Sachgeschäfte gilt, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei wiederholter Stimmgleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.
- 3 Sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt, werden die Beschlüsse und Wahlen offen vorgenommen.
- 4 Die Vertretung an der GV durch im gleichen Haushalt lebende handlungsfähige Familienangehörige ist gestattet.

### **Art. 17 (Vorstand)**

- 1 Der Vorstand besorgt die Geschäfte der RFGPF und vollzieht die Beschlüsse der GV.
- 2 Er besteht aus 3-7 Mitgliedern, die jeweils auf 4 Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder erfolgen jeweils an der nächsten GV
- 3 Der Vorstand kann sich durch Fachleute beraten lassen, er kann für besondere Aufgaben beratende Kommissionen bestellen.

## **Art. 18 (Befugnisse)**

Dem Vorstand stehen nebst den gesetzlichen Verpflichtungen folgende Befugnisse zu:

- a) Aufnahme und Ausschluss von neuen Genossenschaftsmitgliedern und Abonentinnen und Abonnenten.
- b) Vergebung von Arbeiten,
- c) Aufnahme von Hypotheken und Darlehen,
- d) Entwurf von Verwaltungs- und Beitragsreglementen und Verträgen,
- e) Anträge an die GV über die Festsetzung der Anschlussgebühren, Betriebskostenbeiträge sowie Abonnementsgebühren.
- f) Überwachung der gesamten Anlage
- g) Behandlung und Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem andern Organ übertragen sind.

## **Art. 19 (Konstituierung)**

- 1 Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 2 Zeichnungsberechtigt sind der Präsident oder die Präsidentin, der Sekretär oder die Sekretärin sowie ein weiteres, eingetragenes Vorstandsmitglied. Sie zeichnen kollektiv zu Zweien.

## **Art. 20 (Beschlüsse)**

Der Vorstand kommt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

## **Art. 21 (Revisionsstelle)**

Die Revisionsstelle wird für 4 Jahre von der GV gewählt, Sie besteht aus 2 Revisorinnen oder Revisoren, die nicht Genossenschaftsmitglieder sein müssen. Ihr stehen die gesetzlichen Befugnisse zu.

## **5. Besondere Bestimmungen**

### **Art. 22 (Protokollführung)**

Die Protokolle der GV und des Vorstandes geben in knapper Form die Verhandlungen und Beschlüsse wieder. Sie werden vom Sekretär oder der Sekretärin verfasst und zusätzlich vom Präsidenten oder der Präsidentin unterzeichnet.

### **Art. 23 (Geschäftsjahr)**

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

### **Art. 24 (Gesetzliche Bestimmungen)**

Soweit die vorliegenden Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen gehen den Statuten vor.

## **6. Auflösung / Änderung der Statuten**

### **Art. 25 (Auflösungsbeschluss)**

- 1 Für die Auflösung der Genossenschaft oder Beschlüsse, welche einer solchen gleichkommen, bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der Genossenschafter. Die GV wählt in einem solchen Falle 3-5 Liquidatorinnen und Liquidatoren, denen die gesetzlichen Befugnisse zustehen.
- 2 Sind zu wenig Genossenschaftsmitglieder anwesend, wird eine zweite GV einberufen unter dem Hinweis, dass nur noch eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Genossenschaftsmitglieder notwendig ist.

### **Art. 26 (Ersatzanspruch)**

Aus der ganzen oder teilweisen Beseitigung der Anlage entstehen den Genossenschaftsmitgliedern keine Ersatzansprüche gegenüber der Genossenschaft. Ein nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibender, allfälliger Überschuss wird gleichmässig unter die Genossenschaftsmitglieder verteilt.

### **Art. 27 (Statutenänderung)**

Die Statuten können jederzeit geändert werden. Es gilt dabei das relative Mehr, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt.

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 21. April 2010 angenommen worden und ersetzen die Statuten der Gründungsversammlung vom 15. Oktober 1984.

Pfaffnau, den.21. April 2010

Der Präsident  
Arno van den Berg

Der Sekretär  
Freddy Furrer